

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1969

32209

Schwerin, den 30. April 1969

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 19) Gliederung des Kirchenkreises Wismar
- 20) Rechtshof
- 21) Kirchengesetz über den Rechtshof
- 22) Verfassung
- 23) Landessynode

- 24) Stellenplan für Theologinnen
 - 25) Geistliche Amtsprüfung
 - 26) – 28) Umpfarrungen
 - 29) Bestellung der Wahlleiter zur Wahl der Landessynode
 - 30) Organistenprüfungen
- ### II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

19) G. Nr. /76/²¹ VI 13 a

Gliederung des Kirchenkreises Wismar

Die Landessynode hat am 22. März 1969 die Gliederung des Kirchenkreises Wismar beschlossen, wie sie nachstehend veröffentlicht wird:

A. Propstei Wismar-Stadt

1. St. Marien
2. St. Georgen
3. St. Nikolai
4. Heilig-Geist
5. Wismar-Wendorf

B. Propstei Wismar-Land

1. Neuburg
2. Dreveskirchen
3. Hornstorf
4. Kirchdorf
5. Groß Tessin
6. Neukloster
7. Zurow
8. Lübow
9. Dorf Mecklenburg
10. Hohen Viecheln
11. Dambeck
12. Beidendorf
13. Gressow
14. Hohenkirchen
15. Proseken

C. Propstei Grevesmühlen

1. Grevesmühlen
2. Schönberg
3. Herrnburg
4. Lübbe
5. Selmsdorf
6. Dassow
7. Roggenstorf
8. Kalkhorst
9. Klütz
10. Boltenhagen
11. Damshagen (mit Elmenhorst)
12. Bössow
13. Friedrichshagen
14. Diedrichshagen
15. Börzow
16. Kirch Mummendorf

D. Propstei Sternberg

1. Sternberg
2. Brüel
3. Tempzin
4. Holzendorf
5. Warin
6. Witzin
7. Gaegelow

Die bisherigen Einteilungsbestimmungen werden hiermit aufgehoben.
Dieser Beschluß tritt am 1. April 1969 in Kraft.
Schwerin, den 3. April 1969
Der Oberkirchenrat
Beste

20) G. Nr. /37/¹ I 43 a
Rechtshof

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 23. März 1969 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
Kirchengesetz vom 23. März 1969
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957

I.

Das Kirchengesetz betreffend der Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957 – Kirchliches Amtsblatt 1957 Nr. 9 Seite 54 – wird wie folgt geändert:

§ 2

Absatz 2 erhält die Fassung:
„Der zweite Beisitzer muß ordiniert sein.“
Als Absatz 6 wird hinzugefügt:
„Zu den Verhandlungen des Rechtshofes ist ein Protokollführer hinzuzuziehen.“

§ 7

Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Ablehnungsantrag ist mit einer Begründung beim Rechtshof einzureichen. Dieser entscheidet über das Gesuch endgültig. Anstelle des abgelehnten Mitgliedes, das an der Beratung nicht teilnehmen darf, wirkt sein Vertreter bei der Entscheidung mit.“

§ 8

erhält die Fassung:
„Die Mitgliedschaft im Rechtshof endet:
1. dadurch, daß ein Mitglied dieses Amt niederlegt,
2. bei Verlust der Wählbarkeit zum Amt eines Kirchenältesten,
3. wenn ein im kirchlichen Amt stehendes Mitglied in den Ruhestand tritt, aus dem Dienst entlassen wird, aus ihm ausscheidet oder wenn durch rechtskräftiges Urteil in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird,
4. wenn bei einem Mitglied, welches nicht im kirchlichen Dienst steht, ein Tatbestand gegeben ist, der bei einem Pastor oder einem Kirchenbeamten voraussichtlich zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.
Bei Einleitung eines Amtszuchtverfahrens kann das

erhält den Zusatz:

„4. wenn seine Zuständigkeit durch Kirchengesetz begründet ist.“

§ 10

Ziffer II 4 erhält den Wortlaut:

„Entscheidungen in Kirchenaufsichtssachen; es sei denn, daß die Anfechtbarkeit in einem Kirchengesetz vorgesehen ist.“

§ 24

erhält die Fassung:

„Zeugen und Sachverständige sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.“

§ 30

In Absatz 2 Satz 2 ist „den Richtern“ zu ersetzen durch „den Mitgliedern“.

II.

Das Kirchengesetz ist in seiner veränderten Fassung unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 6. November 1963 — Kirchliches Amtsblatt 1964 Nr. 2 Seite 10 — zu § 12 beschlossenen Änderung in seiner veränderten Fassung als „Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23. März 1969“ neu zu veröffentlichen.

III.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. März 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

21) G. Nr. /37¹ I 43 a

Das Kirchengesetz über den Rechtshof

Das Kirchengesetz betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 Seite 54 — wird hiermit unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes vom 6. November 1963 — Kirchliches Amtsblatt 1964 Nr. 2 Seite 10 — gemäß Ziffer II des Kirchengesetzes vom 23. März 1969 als „Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23. März 1969“ in der geltenden Fassung veröffentlicht. Schwerin, den 8. April 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz über den Rechtshof

vom 23. März 1969

I.

Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofes

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird ein Rechtshof gebildet.

Er ist ein unabhängiges, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebundenes Gericht.

§ 2

Der Rechtshof besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Rechtskundige mit wissenschaftlicher Vorbildung sein. Die nichtgeistlichen Mitglieder müssen zum Kirchenältesten wählbar sein. Sie sollen der Landeskirche angehören. Der zweite Beisitzer muß ordiniert sein.

Mitglieder des Oberkirchenrates können nicht in den Rechtshof berufen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Rechtshofes ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Rechtshofes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen über Reisevergütungen. Dem Vorsitzenden ist eine Vergütung zu gewähren, den übrigen Mitgliedern kann eine Entschädigung bewilligt werden. Zu den Verhandlungen des Rechtshofes ist ein Protokollführer hinzuziehen.

§ 3

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtshofes werden nach Anhören des Oberkirchenrates durch den

Synodalausschuß auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 4

Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberkirchenrates durch Handschlag auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise durch den Vorsitzenden verpflichtet.

§ 5

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt der Oberkirchenrat wahr, der einen geschäftsführenden Sekretär und das nötige Personal zur Verfügung stellt.

§ 6

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

- a) wer Mitglied des Kirchengemeinderates ist, gegen den sich die Anfechtung richtet,
- b) wer Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs des Verbandes oder der Stiftung ist, gegen die sich die Anfechtung richtet,
- c) wer mit einer der unter a) und b) genannten Personen oder dem Anfechtenden in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

§ 7

Ein Mitglied des Rechtshofes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Der Ablehnungsantrag ist mit einer Begründung beim Rechtshof einzureichen. Dieser entscheidet über das Gesuch endgültig. Anstelle des abgelehnten Mitgliedes, das an der Beratung nicht teilnehmen darf, wirkt sein Vertreter bei der Entscheidung mit.

Der Abgelehnte hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn er das Gesuch für begründet hält.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Rechtshof endet:

1. dadurch, daß ein Mitglied dieses Amt niederlegt,
2. bei Verlust der Wählbarkeit zum Amt eines Kirchenältesten,
3. wenn ein im kirchlichen Amt stehendes Mitglied in den Ruhestand tritt, aus dem Dienst entlassen wird, aus ihm ausscheidet oder wenn durch rechtskräftiges Urteil in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird,
4. wenn bei einem Mitglied, welches nicht im kirchlichen Dienst steht, ein Tatbestand gegeben ist, der bei einem Pastor oder einem Kirchenbeamten voraussichtlich zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

Bei Einleitung eines Amtszuchtverfahrens kann das Mitglied vorläufig von der Mitwirkung im Rechtshof enthoben werden.

Bei Eintritt in den Ruhestand kann beschlossen werden, daß das Mitglied im Rechtshof verbleibt.

Die Entscheidungen trifft der Synodalausschuß nach Anhören des Oberkirchenrates.

II.

Zuständigkeit des Rechtshofes

§ 9

Der Rechtshof entscheidet über die Anfechtung:

1. eines Verwaltungsaktes des Oberkirchenrates, der kirchlichen Körperschaften und der unter kirchlicher Aufsicht oder Betreuung stehenden kirchlichen Verbände und Vereine und rechtsfähigen Stiftungen,
2. der antragswidrigen Unterlassung oder Verweigerung eines solchen Verwaltungsaktes, sofern ein Rechtsanspruch auf Erlaß eines solchen besteht,
3. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Körperschaften des Kirchenrechts,
4. wenn seine Zuständigkeit durch Kirchengesetz begründet ist.

§ 10

I. Als anfechtbare Verwaltungsakte gelten:

1. Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Entscheidungen, gegen die keine anderweitige Anfechtung vorgesehen und geordnet ist,
2. letztinstanzliche Verwaltungsentscheidungen, die in einem gesetzlich oder in der Verwaltungsordnung

geordneten Beschwerdeverfahren ergangen sind.

II. Nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen der Landessynode,
2. kirchenleitende Entscheidungen des Oberkirchenrates, es sei denn, daß es sich um die Regelung eines Einzelfalles handelt, in dem durch Ermessensmißbrauch oder durch Verletzung eines Gesetzes das Recht eines einzelnen verletzt ist,
3. Anordnungen des Oberkirchenrates, die in Ausführung von Kirchengesetzen ergehen, es sei denn, daß eine solche Anordnung den Zweck des Gesetzes verfehlt,
4. Entscheidungen in Kirchenaufsichtssachen, es sei denn, daß die Anfechtbarkeit in einem Kirchengesetz vorgesehen ist,
5. Anordnungen betreffend den Geschäftsbetrieb,
6. Anordnungen, gegen die der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht gegeben ist,
7. Anordnungen geistlicher Art, insbesondere fallen die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes,
8. Kirchensteuersachen,
9. Verfassungsstreitigkeiten,
10. Streitigkeiten in Wahlsachen.

In den Fällen 9 und 10 kann die Landessynode beziehungsweise der Landessynodalausschuß vom Rechtshof ein Gutachten einfordern.

III.

Anfechtung

§ 11

Die Anfechtung ist beim Rechtshof mit der Begründung schriftlich mit zwei Abschriften einzureichen.

Sie ist gegen diejenige Dienststelle zu richten, durch deren Anordnung oder Nichtanordnung eines Verwaltungsaktes sich der Anfechtende in seinem Recht verletzt fühlt. Im Falle des § 10 I Ziffer 2 ist Anfechtungsgegner die Dienststelle erster Instanz.

Die Anfechtung muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Antrag ist zu richten entweder

1. auf Aufhebung oder Abänderung des Verwaltungsaktes oder
2. auf Vornahme des unterlassenen Verwaltungsaktes.

§ 12

Die Anfechtung ist erst zulässig, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Dienststelle erfolglos Einspruch eingelegt ist. Die Entscheidung gilt, falls keine anderen Feststellungen getroffen werden können, fünf Tage nach der Absendung als zugegangen. Der Einspruch gilt als erfolglos auch dann, wenn über ihn innerhalb eines Monats nicht entschieden ist. In dem Bescheid, der den Einspruch verwirft, ist der Beschwerdeführer über die Möglichkeit der Erhebung der Anfechtung zu belehren.

Im Falle der Unterlassung einer Anordnung ist die Anfechtung erst zulässig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages keine Entscheidung erfolgt ist und auch innerhalb eines weiteren Monats nicht ergeht, nachdem der Antragsteller den Antrag ergebnislos wiederholt hat.

§ 13

Die Anfechtung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch beziehungsweise nach Ablauf der einmonatigen Frist einzureichen. Diese Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung bei der Dienststelle gewahrt, gegen die sich die Anfechtung richtet. Die Dienststelle ist jederzeit berechtigt, der Beschwerde abzuhelpen.

§ 14

Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das Recht des Anfechtenden verletzt sei,
2. im Falle einer Ermessungsentscheidung ein Ermessensmißbrauch vorläge oder eine über die gesetzlichen Grenzen des Ermessens hinausgehende Entscheidung getroffen wäre.

§ 15

Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Der Rechtshof und in eiligen Fällen der Vorsitzende können je-

doch die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anordnen, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist. Diese Anordnung kann vom Rechtshof jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

IV.

Verfahren vor dem Rechtshof

§ 16

Ist die Anfechtung ohne weiteres als unzulässig oder als nicht fristgerecht erhoben oder als unbegründet zu erachten, kann der Vorsitzende sie durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß verwerfen. Der Beschluß ist den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

Die Beteiligten und der Oberkirchenrat können innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Rechtshof Nachprüfung und Entscheidung durch diesen stellen. Der Rechtshof entscheidet endgültig durch Beschluß.

§ 17

Der Vorsitzende läßt die Anfechtungsschrift dem Gegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zustellen. Er hat alle zur Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann Zeugen und Sachverständige hören lassen, Auskünfte einholen und Akten einfordern. Mit der Vornahme vorbereitender Maßnahmen kann er auch ein anderes Mitglied des Rechtshofes beauftragen.

Alle kirchlichen Dienststellen sind verpflichtet, dem Rechtshof Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der staatlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 18

Dem Oberkirchenrat sind von allen Entscheidungen Abschriften zu übersenden. Verhandlungstermine sind ihm mitzuteilen.

§ 19

Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende mündliche Verhandlung anzuberaumen, doch kann er, sofern er dies für angebracht hält und die Angelegenheit spruchreif erscheint, außerhalb einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Rechtshofes auf Grund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 20

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet die Ladung der Parteien an. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem ersten Termin muß eine Frist von zwei Wochen (Einlassungsfrist) liegen. Die Parteien können auf Innehaltung der Frist verzichten. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einlassungsfrist auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende ordnet die Ladung der Zeugen und Sachverständigen an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch bei ihrem Ausbleiben verhandelt und entschieden werden kann. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Beteiligten beziehungsweise eines sachkundigen Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorsschusses abhängig machen.

§ 21

Der Anfechtungsgegner kann sich durch ein Mitglied des zu seiner gesetzlichen Vertretung berufenen Organs vertreten lassen.

Beide Parteien können einen Geistlichen oder ein Glied der Landeskirche oder einer anderen evangelischen Kirche mit ihrer Vertretung beauftragen oder als Beistand zuziehen.

Der Oberkirchenrat und der Präsident der Landessynode sind berechtigt, zu jeder Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 22

Bleibt der Anfechtende in der Verhandlung ohne Entschuldigung aus, kann die Anfechtung ohne Verhandlung durch Beschluß kostenpflichtig zurückgewiesen werden, jedoch können der Gegner und der Oberkirchenrat statt dessen eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen.

Bleibt der Anfechtungsgegner ohne Entschuldigung aus, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

§ 23

Die Verhandlung vor dem Rechtshof ist nicht öffentlich. Der Rechtshof kann Nichtbeteiligten die Anwesenheit gestatten.

§ 24

Zeugen und Sachverständige sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

§ 25

Die Anfechtung kann vor der Verhandlung jederzeit, nach Beginn der Verhandlung mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden.

Nach Beginn der Verhandlung kann der Anfechtungsantrag geändert werden, wenn der Gegner zustimmt oder der Rechtshof die Änderung für zulässig erklärt.

§ 26

Die Durchführung der Verhandlung geschieht nach dem freien Ermessen des Rechtshofes. Soweit tunlich, sind die Grundsätze der Zivilprozessordnung zu beachten.

Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß möglichst ein Termin genügt.

Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind.

§ 27

In jedem Stand des Verfahrens ist möglichst eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 28

Wird die Verhandlung unterbrochen, bedarf es einer Wiederholung früherer Anträge, Erklärungen und sonstiger Prozeßhandlungen nur, wenn der Rechtshof in veränderter Besetzung verhandelt.

§ 29

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Anträge der Beteiligten sind wörtlich aufzunehmen. Statt dessen kann auf die in einem vorzubereitenden Schriftsatz enthaltenen Anträge Bezug genommen werden.

§ 30

Der Rechtshof entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie ist von den Mitgliedern zu unterschreiben, die bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben. Die Entscheidung bedarf keiner Verkündung. Sie ist binnen zwei Wochen den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

Sie ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 31

Hält der Rechtshof die Anfechtung für nicht fristgerecht erhoben, für unzulässig oder für unbegründet, weist er sie als unzulässig oder unbegründet zurück.

Hält er die Anfechtung begründet, hebt er den Verwaltungsakt auf und spricht die Verpflichtung des Gegners aus, einen der Begründung der Entscheidung entsprechenden Verwaltungsakt vorzunehmen. Richtet sich die Anfechtung gegen die Verweigerung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes, hat die Entscheidung dahin zu lauten, daß die Dienststelle verpflichtet ist, diesen Verwaltungsakt vorzunehmen.

Der Rechtshof kann in seiner Entscheidung vom Antrag abweichen, jedoch nicht über diesen hinausgehen. Wird die Anfechtung zurückgenommen, ist sie durch Beschluß für erledigt zu erklären. Eine Wiederholung der Anfechtung ist ausgeschlossen.

V.

Rechtsmittel

§ 32

Die Entscheidung des Rechtshofes ist endgültig. Jedoch kann der Rechtshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung die Revision für zulässig erklären.

§ 33

Die Revision kann nur auf Rechtsverletzungen gestützt werden. Sie ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Rechtshofes beim Revisionsgericht schriftlich einzulegen. Sie

ist binnen weiterer zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist schriftlich zu begründen. Auf diese Fristen ist im Urteil hinzuweisen.

Über die Revision entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche.

VI.

Kosten des Verfahrens

§ 34

Gebühren werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens – Barauslagen des Rechtshofes und Parteikosten – trägt der unterliegende Teil. Jedoch kann der Rechtshof aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der Kosten aussprechen.

Bei Zurücknahme der Anfechtung trägt der Anfechtende die Kosten. Auf Antrag des Gegners ist diese Verpflichtung durch Beschluß auszusprechen.

Die in § 2 Absatz 5 genannten Kosten gehören nicht zu den Barauslagen des Verfahrens.

VII.

Ausführungsbestimmungen

§ 35

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

VIII.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 36

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

22) G. Nr. /485/ I II 1 a

Betrifft Änderung des § 27 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die VII. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 23. März 1969 das von dem Synodalausschuß am 3. März 1969 beschlossene Kirchengesetz über die Änderung des § 27 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit angenommen, das hiermit verkündet wird:

„Kirchengesetz vom 3. März 1969 über die Änderung des § 27 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I

§ 27 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhält folgende Fassung:

Die Versammlung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht eröffnet.

II

Das Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Schwerin, den 8. April 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

23) G. Nr. /171/ II 1 q⁷

Ergänzung zu den Wahlen zur VII. ordentlichen Landessynode – Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1964 –

Der Küster Otto Lembke in Leussow, Kreis Ludwigslust, tritt für die ausgeschiedene Synodalin Elfriede Didrich in Eldena als Mitglied in die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein.

Schwerin, den 12. März 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

24) G. Nr. /194/ VI 47 c²

Stellenplan für Theologinnen

Der Synodalausschuß hat auf seiner Tagung am 3. März 1969 einstimmig folgenden Beschluß wegen des Stellenplanes für Theologinnen gefaßt:

Der Stellenplan für Theologinnen vom 1. September 1965 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 Seite 54 vom 16. Dezember 1965) wird wie folgt ergänzt bzw. verändert:

c) Stellen für Pastorinnen **zusätzlich** zu vorhandenen Planstellen für Pastoren

als 15. Stelle Wismar – St. Marien.

Schwerin, den 11. März 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

25) G. Nr. /624/ VI 47 a¹

Die II. theologische Prüfung haben am 28./29. März 1969 vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung bestanden:

Vikare

Wolfgang Drephal aus Parum b. Hagenow,

Wolf-Dieter Feldkamp aus Carlow,

Wolfgang Markiefka aus Badresch.

Schwerin, den 2. April 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

26) G. Nr. /3³ Redlin, Prediger

Die Kirchengemeinde Redlin mit der Ortschaft Klein Pankow ist mit Wirkung vom 1. Mai 1968 mit der Kirchengemeinde Groß Pankow verbunden. Zuständig ist der Vikar Jörg Trenkler in Groß Pankow.

Schwerin, den 27. Februar 1969

Der Oberkirchenrat

Gasse

27) G. Nr. /4/ Körchow, Verwaltung

Betr. Umpfarrung

Die Ortschaft Kützin wird aus der Kirchengemeinde Körchow in die Kirchengemeinde Camin mit sofortiger Wirkung umgepfarrt.

Schwerin, den 12. März 1969

Der Oberkirchenrat

Gasse

28) G. Nr. /13/¹ Garwitz, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Garwitz (mit Altdamerow) und die Kirchengemeinde Damm (mit Matzlow) werden mit Wirkung vom 1. April d. J. vereinigt. Zuständig ist der Pastor in Garwitz.

Schwerin, den 28. März 1969

Der Oberkirchenrat

Gasse

29) G. Nr. /12/ II 1 q⁸

Bestellung der Wahlleiter

zur Wahl der achten ordentlichen Landessynode

Ergänzend zu der Wahlausschreibung vom 21. Januar 1969 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 1 Seite 2 – wird bekanntgegeben, daß der Oberkirchenrat gemäß § 19 Absatz 3 der Wahlordnung vom 3. Dezember 1967 – Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 Seite 7 – folgende Wahlleiter bestellt hat:

I. Für die in den Kirchenkreisen vorzunehmenden Wahlen

1. den ersten Wahlgang der im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone, soweit sie ordiniert sind,

2. die von den Kirchenältesten vorzunehmende Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode.

Für den Kirchenkreis Güstrow:

Kirchenökonomus Alfred Fleisch, 26 Güstrow, Dom-

platz 12

Für den Kirchenkreis Ludwigslust:

Kirchensteueramtsleiter Johannes Zeug, 28 Ludwigslust, Kanalstraße 16

Für den Kirchenkreis Malchin:

Kirchenökonomus Hans Valenske, 206 Waren/Müritz, Richterstraße 19

Für den Kirchenkreis Parchim:

Sanitätsrat a. D. Dr. Wilbrandt, 2864 Plau, Marktstraße 15

Für den Kirchenkreis Rostock-Land:

Kirchenökonomus Egbert Robatzek, 256 Bad Doberan, Straße des Friedens 3

Für den Kirchenkreis Rostock-Stadt:

Sekretär Walter Spaller, 25 Rostock, Hundertmännerstraße 5

Für den Kirchenkreis Schwerin:

Sekretärin Charlotte Helms, 27 Schwerin, Wallstraße 46

Für den Kirchenkreis Stargard:

Kirchensteueramtsleiter Werner Platte, 208 Neustrelitz, Straße der Solidarität 15 (Borwinheim)

Für den Kirchenkreis Wismar:

Kreiskatechet Herbert Jarmatz, 24 Wismar, Dr.-Leberstraße 56

II. Für den im Bereich der gesamten Landeskirche durchzuführenden zweiten Wahlgang der unter I 1 Genannten, in welchem sie 6 Mitglieder der Landessynode aus ihrer Mitte wählen.

Studienrat i. R. und Kunstmaler Rudolf Gahlbeck,

27 Schwerin, Schelfstraße 10

Schwerin, den 23. April 1969

Der Oberkirchenrat

Dr. Müller

30) G. Nr. /716/¹ VI 48 0

Organistenprüfungen

Die nächste Organistenprüfung (C- und D-Prüfung) soll am 19. Januar 1970 stattfinden.

Schlußtermin für Meldungen ist der 1. Oktober 1969

Den Meldungen sind anzuschließen:

a. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf, der über die kirchenmusikalische Ausbildung Auskunft gibt,

b. Tauf- und Konfirmationsscheine,

c. ein pfarramtliches Zeugnis

d. vorhandene Zeugnisse über kirchenmusikalische Ausbildungen

Allgemeine, die Prüfung betreffende Anfragen sind zu richten an die Prüfungsbehörde für den kirchlichen Organisten- und Kantorendienst, Schwerin, Münzstraße 8.

Über die musikalischen Anforderungen kann von Herrn Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin, Lübecker Straße 87, Auskunft erbeten werden.

Schwerin, den 29. April 1969

Der Oberkirchenrat

H. Timm

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Joachim Witt in Klinken auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1969

/475/¹ Klinken, Prediger

Pastor Wilko Schwechten in Zarrentin auf die Pfarre II in Ludwigslust/Stift Bethlehem zum 1. Februar 1969

/516/¹ Ludwigslust/Stift Bethlehem, Prediger

Pastor Gerd Robatzek in Hohenkirchen auf die Pfarre in Boltenhagen zum 15. Februar 1969

/84/ Boltenhagen, Prediger

Pastor Udo Struck in Grabow auf die Pfarre Rostock-

St. Petri zum 15. Februar 1969

/428/² Rostock-St. Petri, Prediger

Pastor Theodor Kayatz in Kirch Grubenhagen auf die Pfarre in Hohen Viecheln zum 15. März 1969

/189/¹ Hohen Viecheln, Prediger

Pastor Christian Starke in Gammelín auf die Pfarre Hagenow II zum 1. Mai 1969

/534/¹ Hagenow, Prediger

Pastor Joachim Lankow in Rehna auf die Pfarre Hohenkirchen zum 15. Mai 1969

/141/ Hohenkirchen, Prediger

**Pfarramt
Schlagsdorf**

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Dr. Wolfgang Schmidt in Wessin, früher in Marnitz, aus gesundheitlichen Gründen auf seinen Antrag zum 1. März 1969
/43/¹ Dr. Wolfgang Schmidt, Pers.-Akten

Die katechetische Referentin beim Oberkirchenrat Martha Kühne auf ihren Antrag zum 1. März 1969
/47/ Martha Kühne, Pers.-Akten

Propst Erich Radloff in Stavenhagen auf seinen Antrag zum 1. April 1969
/86/ Erich Radloff, Pers.-Akten

Oberkirchenrats-Oberinspektor Ludwig Niemann in Schwerin auf seinen Antrag zum 1. April 1969
/19/ Ludwig Niemann, Pers.-Akten

Propst Paul Rathke in Wismar nach Erreichen der Altersgrenze auf seinen Antrag zum 1. Mai 1969
/54/ Paul Rathke, Pers.-Akten

Heimgerufen wurde:

Landessuperintendent i. R. Hans Henning Schreiber in Ratzeburg am 15. Dezember 1968 im 75. Lebensjahr
/89/ Hans Henning Schreiber, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Karin Marquardt aus Brüel in der Kirchengemeinde Lüssow zum 1. März 1969
/20/⁴ Karin Marquardt, Pers.-Akten

B-Katechetin Marianne Schmidt aus Schwerin als Dozentin beim Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin zum 1. März 1969
/46/¹ Marianne Schmidt, Pers.-Akten

B-Katechet Freimut Neumann aus Grünow in der Kirchengemeinde Mirow zum 1. April 1969
/8/¹ Freimut Neumann, Pers.-Akten

B-Katechetin Barbara Neumann aus Teltow in der Kirchengemeinde Mirow zum 1. Mai 1969
1/ Barbara Neumann, Pers.-Akten